

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 1 Nivose IX.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 6. Dec.

Der Vollziehungs Rath der einen und untheilbaren
helvetischen Republik — Auf angehörten Bericht seines
Ministers der Künste und Wissenschaften, daß hin und
wieder die Eltern, ungeacht der deshalb an sie erge-
henden Aufforderungen, es vernachlässigen, ihre Kinder
in die Schule zu schicken;

Erwägend, daß die Regierung verpflichtet ist, für
die Erziehung der Jugend zu sorgen;

beschließt:

1. Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter
sind die Schule zu besuchen, wenigstens den Win-
ter über darein schicken, wenn er nicht dem Schul-
inspektor beweisen kann, daß er auf eine andere
angemessene Weise für ihren Unterricht sorgt und da-
für ein Zeugniß des Schulinspektors in Händen hat.
2. Eine gleiche Verpflichtung wie die Hausväter, ha-
ben auch alle diejenigen, bey denen Kinder an der
Kost sind, die sich im Alter befinden die Schule
zu besuchen.
3. Wenn im Schulbezirk Kinder sind, die nicht zur
Schule gehen, so soll der Schulmeister bey seiner
Verantwortlichkeit innert acht Tagen dem Pfarrer
des Orts die Anzeige davon machen, und dieser
soll die im 1ten und 2ten Artikel genannten Perso-
nen schriftlich ermahnen, die Kinder zur Schule
zu schicken.
4. Wenn auf die schriftliche Ermahnung des Pfar-
rers die Kinder dennoch nicht zur Schule geschickt
würden, so verfallen die im 1ten und 2ten Artikel
genannten Personen für jede Woche Versäumniß
und von jedem Kind, vom Tage der Ermahnung
des Pfarrers an gerechnet, in eine Buße von fünf

Bazen, die zum Ankauf von Schulbüchern für
die ärmern Schulkinder und für Prämien ver-
wendet werden sollen.

5. Der Schulinspektor soll durch den Pfarrer benach-
richtiget werden, wenn der im 4ten Artikel be-
stimmte Fall eintritt, und dann der Municipali-
tät den Auftrag ertheilen, die Buße einzuziehen.
6. Im Fall die Municipalität die Beziehung der Bus-
sen vernachlässigen würde, so sollen die Mitglieder
eines um und für das andere dafür verantwortlich
seyn und durch die Verwaltungskammer belangt
werden, die Buße zu bezahlen, die sie hätte be-
ziehen sollen.
7. Die Eltern und diejenigen, bey denen Kinder an
der Kost sind, sollen auch den Kindern die vom
Erziehungs Rath eingeführten Schulbücher anschaf-
fen, sonst soll es auf ihre Rechnung von der Mu-
nicipalität geschehen. Hievon sind ausgenommen
diejenigen, die von ihrer Gemeinde besteuert wer-
den, welche dann auch den Kindern die nöthigen
Schulbücher ankaufen soll.
8. Den Erziehungs Räten ist aufgetragen, die weitem
nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Be-
schlusses zu machen, wobey sie auch durch die Ver-
waltungskammern und die Regierungsstatthalter
unterstützt werden sollen.
9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist
die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der
in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petition:commission)

3. Die Gemeinde Gemden Distr. Dornach C. Co.

lothurn, die laut Quittung des Distriktseintnehmers ihre Bodenzins für 98 und 99 richtig abgeführt und ihm für das streitige Einschlaggeld Bürgschaft geleistet hat, beschwert sich über diese auf die Veränderung des Ackerlands in Mattland gelegte und von dem Bodenzins unabhängige Finanz, und thut die Einfrage: ob sie noch dermal, wenn sie ihre Acker in Matten verwandeln wolle, die Erlaubniß dazu nöthig habe. Anbey erklärt sie ihren unbedingten Gehorsam unter den Ausspruch der Gesetzgebung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Franz Kämpf von Flüelen Distr. Altorf, demalen Schumachergefell in Bern, beschwert sich unterm 18. Nov., daß ihm von der dortigen Municipalität der Abnuß seines väterlichen in Gulden 2000 bestehenden Vermögens vorenthalten und hingegen zum Unterhalt der Kinder seines Vaters Bruders willkürlich verwendet werde. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Der Gerichtsschreiber von Oberhasli, der über L. 1000 Auslagen für das Bureau vorgeschossen hat, beschwert sich unterm 8. Nov. über eine gegebene Erläuterung des Justizministers, die im Widerspruch mit dem §. 2 des Tarifs und der Uebung, ihm seinen Antheil an den Gerichtsgebühren wegsprenge und ruft den Schutz der Gesetzgebung gegen diese ihm nachtheilige Erläuterung an. Die Pet. Commission glaubt der ganze Tarif bedürfe einer schleunigen Revision; in desß wird die besondere Klage, der Civilcommission übertragen.

6. Unterstützt durch den Unterstatthalter von Ballfall, bittet Jos. Fluri von Mumliswyl um ein Amnosen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

7. Hans Brin von Bonigen Distr. Langenthal, bittet um die einfache Legitimation seiner unehlichen Tochter Anna, die diesmalige Ehefrau des Jac. Schörs von Balzenwyl. Da das Gesetz v. 28. Dec. 98 bereits dem Wunsch des Petenten entsprochen hat, wird die Petition ad acta gelegt.

8. 18 Bürger von Altißhofen C. Luzern beschweren sich unterm 8. Nov. über die Frequenz und die bisdahin den reichen Güterbesitzern so günstige und eben daher für alle übrigen so drückende Erhebungsart der Aufzagen überhaupt — insbesondere dann über die letzte zur Erhaltung der Reservearmee von der Verwaltungskammer ausgeschriebene Steuer. Wird an die Vollziehung gewiesen.

9. Die Gemeinden Chesalles und Busigny im Distrikt Oron im Lemman begehren, daß ihnen gemein-

schaftlich ein zweyter Agent zugeordnet werde, weil sie auch zwey Municipalitäten bilden. Der Statthalter unterstützt dieses Begehren, weil es der Republik nichts kostet als ein Exemplar des Tagblatts der Gesetze. Die Commission rath an, diesen Gegenstand der Vollziehung zuzuweisen, um ihn nach dem 103. §. der Constitution zu behandeln. Angenommen.

10. B. Rusconi, Statthalter von Bellinz, im Namen seiner Gattin, Adelaide Londonio aus dem Magländischen, zeigt an, daß sich unter Vorwand von Nichtgegenrechthaltung Schwierigkeiten zeigen, in der cisalpinischen Republik ihr Erbeigenthum zu beziehen, und fodert daher eine Erklärung von der helvetischen Regierung, daß in Erbfällen völliges Gegenrecht statt habe: er führt zugleich ein Beyspiel an, daß schon Ao. 1763 die damals regierenden Stände Uri, Schwyz und Unterwalden eine ähnliche Erklärung ertheilt haben. Die Commission trägt darauf an, diese Bittschrift zur Entsprechung an die Vollziehung zu weisen, und die staatswirthschaftliche Commission zu beauftragen, den Gegenstand einer solchen allgemeinen Gegenrechthaltung im Allgemeinen zu berathen. Angenommen.

Die Civilgesetzgebungs-Commission stattet über die verlangte volle Legitimation des Kindes der Bürgerin Maria Esther geb. Soumy und Wittwe Rougemont von Chateau d'Or, ein Gutachten ab und rath dem Begehren zu entsprechen.

Der Rath erklärt, über den Fall, so lange derselbe noch vor dem Richter schwebt, nicht eintreten zu können.

Der Vollz. Rath verlangt durch eine Botenschaft die Rücksendung des von ihm vorgelegten Abgabensystems, um darin nach Anleitung der ihm durch die Finanzcommission mitgetheilten Resultate der Discussionen des gesetzgebenden Rathes, Veränderungen vorzunehmen.

Diesem Begehren wird entsprochen.

Genhard erhält für 3 Wochen und Badour für 8 Tage Urlaub.

Am 28. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Nov.

Präsident: Fuesli.

Die Municipalität und Gemeindskammer von Roche Distr. Aigle, C. Lemman, erklären durch eine Zuschrift ihr Verlangen, bey Helvetien zu bleiben.

Die Constitutionscommission legt folgendes Gutachten vor:

Eure Constitutionscommission beeilt sich B. G. Euch

über die Botschaft des Vollz. Rathes vom 21. dieses, den Zustand der niederen Rechtspflege im C. Wallis betreffend, Ihren Bericht vorzulegen.

Seit geraumer Zeit finden sich in den 5 oberen Distrikten dieses unglücklichen Cantons, als Folge des äusseren und inneren Krieges, der daher entstandenen allgemeinen Muthlosigkeit und des Mangels tüchtiger Subjekte, die Distriktsgerichte aufgelöst. — Wann es, nicht ohne große Mühe, der vollziehenden Gewalt gelang, die übrigen Autoritäten des Landes, in einigem Gange zu erhalten, so waren dagegen alle ihre Bemühungen in Rücksicht jener untern Gerichtsstellen, ohne die sich der Canton fortwährend in fürchterlicher Anarchie befinden muß, fruchtlos. Eine ganz neue Besetzung der Distriktsgerichte durch die Vollziehung, nach bisheriger Organisation dieser Stellen, ist unmöglich: es mangelt die hinlängliche Zahl brauchbarer Männer, die dem Ruffe folgen würden. Der Vollz. Rath schlägt Euch darum V. G. bis zur nahen Constitutionsänderung, eine provisorische Einrichtung der untern Rechtspflegen in den benannten Bezirken vor, die den gedoppelten Vortheil darbietet, mit weniger Richtern den Bürgern dieselben näher zu bringen, und die Bestrafung korrektoneller Vergehen schneller, und eben dadurch auch wirksamer zu machen.

V. G. ! Wenn Eure Vorgänger dem ehemaligen Direktorium verweigerten, die Constitution für den C. Wallis zu suspendiren, so geschah es, weil auch der mangelhafte Schutz einer sehr mangelhaften Constitution, der Willkür derer, die von mißbrauchter Willkür so fürchterliche Beispiele aufgestellt hatten, weit vorzuziehen war; Ihr werdet hingegen nun keinen Augenblick anstehen, die keineswegs unbeschränkte, sondern nach dem Bedürfnis des Orts und der Zeit berechnete Gewalt, die der Vollz. Rath von Euch verlangt, demselben einzuräumen.

Eure Commission hat keine wesentlichen Aenderungen in dem Vorschlage der Vollziehung vorgenommen; sie fand es unthunlich und unrathsam, diejenige Organisation, die sie definitiv für die künftige Verfassung vorschlagen wird, in einem in Anarchie versunkenen Lande zuerst aufzustellen: eine solche Gegend dürfte wenig geschickt seyn, auch die besten Formen durch ihre Resultate zu empfehlen. . . . indessen nähert sich der Vorschlag des Vollz. Rathes an sich schon, derjenigen richterlichen Organisation, die wir Euch künftig vorschlagen, mehr, als die Constitution von 1798 es thut.

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 21. Nov. und nach angehörttem Bericht seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß die in Folge des äussern Krieges, und der innern Aufständen, in den 5 oberen Distrikten des Cantons Wallis entstandene Auflösung der niederen Gerichtsbehörden, die öffentliche sowohl als die Privaticherheit auf mannigfaltige Weise gefährdet;

In Erwägung, daß bis zur Annahme einer neuen Verfassung, eine einfache Einrichtung der niederen Rechtspflege, die diese letztere den Bürgern näher bringt, als die constitutionelle es thut, durch die Bedürfnisse dieses Landes dringend gefodert und den Einwohnern desselben von wesentlichem Vortheile seyn wird —

verordnet:

1. In den Distrikten Ernen, Brig, Stalden, Visbach und Leuf, im Canton Wallis, soll bis zur Einführung einer neuen Verfassung, an die Stelle der aufgelösten constitutionellen Distriktsgerichte, die nachfolgende Einrichtung der niederen Rechtspflege treten.
2. Es sollen in jedem der genannten Distrikte 5 Richter ernannt werden.
3. Die Ernennungsart dieser Richter ist dem Vollz. Rath zu bestimmen überlassen.
4. Der Vollz. Rath wird jedem derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden, als seinen Gerichtskreis anweisen.
5. Bey allen Streithändeln hat jeder dieser Richter in seinem Bezirke das Amt eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen.
6. Ueberdies bildet jeder derselben für sich eine eigene Gerichtsbehörde, die über alle Civilhändeln, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken nicht übersteigt, ohne Weiterziehung zu entscheiden hat, und für korrektonelle Vergehen die Strafe bis auf 10 Fr. und von einem Tag Gefängnis, besitzt.
7. Die 5 Richter eines Distrikts bilden vereinigt das Distriktsgericht, um über Streithändeln, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken übersteigt, aber unter dem von 75 Fr. bleibt, ohne Weiterziehung, über diejenigen, deren Gegenstand den Werth von 75 Fr. übersteigt, in erster Instanz, und unter Befassung der Weiterziehung vor das

Cantonsgericht zu entscheiden, und die übrigen Verrichtungen der Distriktribunalien auszuüben.

Der Gesetzworschlag wird mit folgenden Abänderungen angenommen:

Im Art. 6. wird die Competenz in Civilsachen auf 16 Franken, und die Strafcompetenz in correctionellen Fällen auf 4 Franken ohne Gefängniß festgesetzt.

Die Discussion über den Gesetzworschlag, den Postlauf der Grund- und Bodenzinse betreffend, wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. G.! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegenden Zuschriften der Gemeinden Bottens, Giez und Brenles, so wie eine von 113 Bürgern der Gemeinen Echallens, Fey und Polier le grand, worinn dieselben ebenfalls den aufrichtigsten Wunsch äußern, unzertrennlich mit Helvetien verbunden zu bleiben.“

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Um die ungleichen Begriffe sowohl der betreffenden Parteyen, als auch der Cantonsbehörden zu bestimmen, und dadurch den Stoff zu zweifelhaften Rechtsbündeln zu heben, bitten sich unterm 17. Nov. die Vorgesetzten der Gemeinde Esch, Distr. Metmenstetten, vom gesetzgebenden Rath Erläuterung über die Frage aus: Ob durch das Gesetz vom 16. Sept. das Gesetz vom 8. Juli 1800, in Betreff des Zuchthiers, suspendirt worden, oder aber dasselbe in seiner Kraft verblieben sey? Der Rath erklärt: daß das Gesetz vom 8ten Juli nie suspendirt worden.

2. Die Petition des aus 60 Wohnhäusern bestehenden Städtlein Arberg, im Distr. Schüpfen, vom 24. Nov., zeichnet sich durch den Ausdruck des tiefsten Schmerzens über leidendes Unrecht, und seinen zertretenen Wohlstand, aus. Durch die Versiegung der beyden Hauptquellen, nemlich einerseits der Zehnden und Bodenzinse, und anderseits seines im Vertrauen auf eine Reihe der schönsten Titeln seit Jahrhunderten ausgeübten Ohmgeldrechts, befinden sich seine bisherigen Anstalten zum Unterricht der Jugend und der Armenpflege, zernichtet, ohne daß es bey der Mittellosigkeit seiner Bürger möglich sey, diesen Abgang auch nur in etwas zu ersetzen. Bey dem herrschenden Widerspruch zwischen dem Schreiben des Ministers des Innern vom 30. Sept., und demjenigen des Ministers

der Finanzen vom 6. Nov., über Erhebung der Getränkeabgabe und Ohmgeld, erwartet die Petentin von der Gesetzgebung Auskunft. In allen Fällen reklamirt die Gemeind Arberg ihre bisdahin besessene Ohmgeldgerechtigkeit als ein qualificirtes Eigenthum, das sie Kraft der Constitution, anders nicht, als gegen volle Entschädniß an den Staat abzutreten schuldig ist, zu welchem End sie auch Recht dargeschlagen hat, und im Nothfall auf dessen gesetzlicher Eröffnung besteht. Wird an die Vollziehung gewiesen,

3. Das Vermögen eines im Jahr 1782 sich selbst entleibten ledigen Menschen, Peter Rütliberger v. Lengnau, bestehend in 5000 L. fiel nach den damaligen Gesetzen dem Fisco anheim. Die eine Hälfte schenkte die damalige Regierung von Bern den nächsten Anverwandten des Entleibten, die andere Hälfte destimirte sie zu einem damals von der Gemeind Lengnau projectirten Bau eines Arbeitshauses, und legte sie indessen bey B. Nik. Juost, damals Weibel zu Lengnau, ist Cantonsrichter in Bern, wohlversichert an fruchtbaren Zins, wo sie noch steht. Nun da sich die izige Gesetzgebung durch die Abschaffung jenes alten Confiskationssystems geehrt hat, bittet des Entleibten Halbbruder Daniel Rütliberger, als dessen nächster Verwandter, um die günstige Abfolgung dieser siquestrirten Hälfte, mit dem Anerbieten, auf den Fall der Aufbaunng eines Arbeitshauses zu Lengnau, dieses Capital der 2500 L. als freiwilliges Geschenk dazu beyzuschließen.

Wird als Gnadensache an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Mitantheilhaber an den Gemeindgütern von Chatelard im Lemau, beschloffen die Vertheilung ihrer Gemeindgüter mit Zurücklassung eines Capitals, dessen Abtrag demjenigen gleich sey, welches die Gemeinde bisher aus ihren Gütern zog. Die Bittsteller fordern Berechtigung zu dieser Theilung, als dem einzigen Mittel ihre Waldungen vor gänzlicher Verwüstung zu sichern. Der Gegenstand wird der staatswirthschaftlichen Commission überwiesen.

Escher erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 30. Nov. war keine Sitzung.